

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LG-Style s.r.o. - Stand 07/2017



1. Allgemeines

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen. Der Auftragnehmer, die LG Style s.r.o. (im Folgenden „der AN“) erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen ausschließlich zu den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für (zB.: telefonisch/mündlich beauftragte) Leistungen ohne Erteilung eines schriftlichen Auftrags. Mit Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner (im Folgenden „der Auftraggeber“ oder „der AG“) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) und erteilt seine Aufträge an den AN nur nach Maßgabe dieser AGB erteilen. Allfällige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses.

2. Auftrag / Produktionsmuster

2a. Der AN erbringt seine Werkleistungen grundsätzlich an vom AN zur Verfügung gestellten Produktionsmitteln (Stoffe, Knöpfe, Applikationen etc.). Die Produktion der beauftragten Waren erfolgt dabei grundsätzlich auf Basis von Entwürfen, Schnitten, Mustern etc., welche sämtlich vom AG beizustellen sind.

2b. Auf Basis der vom AG beigestellten Entwürfe, Schnitte, Muster produziert der AN ein Freigabemuster, welches vom AG zu prüfen und dem AN freizugeben ist. Der AN haftet nicht für Abweichungen oder Mängel der Waren, wenn der AG Mängel, Unzulänglichkeiten oder Fehler des dem Freigabemuster zugrundeliegenden Entwurfs, Schnitts, Musters etc. vor oder bei Prüfung des Freigabemusters nicht erkannt hat. Der AN haftet auch nicht für Unzulänglichkeiten der vom AG beigestellten Produktionsmittel (Stoffe, Knöpfe, Applikationen etc.), welche bei den Waren zu Mängeln in Qualität und Tragekomfort, Haltbarkeit, mangelnder Passform etc. führen. Das Risiko der Kompatibilität und Brauchbarkeit der Entwürfe, Schnitte, Muster für die beigestellten Produktionsmittel trägt ausschließlich der AG.

2c. Der AG hat die Richtigkeit der Auftragsbestätigung des AN hinsichtlich Art, Umfang, etc. unverzüglich zu prüfen. Eine Rückziehung des Auftrag auch in Teilen durch den AG ist nach Freigabe des Freigabemuster nicht mehr möglich. Der AN ist jedenfalls erst dann zur Leistungsausführung verpflichtet, sobald der Auftrag klar definiert ist und der AG all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Der AN ist sodann berechtigt, den gesamten Auftrag auszuführen und in Rechnung zu stellen. Nachträgliche Änderungen des Auftrages durch den AG erfolgen ausschließlich auf Kosten des AG.

3. Angebote und Preise

3a. Alle Angebote und Preislisten und/oder mündliche oder schriftliche Auskünfte über voraussichtliche Kosten sind grundsätzlich unverbindlich. Der verbindliche Auftragspreis für die gesamte Lieferung wird zwischen AG und AN individuell vereinbart. Im Zweifel ist der zwischen AG und AN vereinbarte Preis als Nettopreis zu verstehen.

3b. Nebenkosten für Transport, Lagerung, Versicherung etc. gehen zulasten des AG.

3c. Kosten, die durch nachträgliche Änderungen des Auftrags (nach Freigabe des Freigabemusters oder sonstiger Fertigungsgenehmigung) auf Veranlassung des AG entstehen, gehen zu Lasten des AG.

4. Lieferung

4a. Voraussichtliche Fertigstellungstermine/Lieferzeiten werden grundsätzlich vorab zwischen AG und AN abgesprochen, sind jedoch keinesfalls Fixtermine. Bei nicht geringfügigem Verzug des AN kann der AG nur dann unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung/Fertigstellung, den Rücktritt vom Vertrag erklären,

wenn die Verzögerung nicht durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, wie z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. hervorgerufen ist. Ansprüche des AG aus Lieferverzug, insbesondere solche auf Schadenersatz sind, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz auf Seiten des AN vorliegt, ausgeschlossen.

4b. Um die Dauer der Prüfung von Freigabemustern durch den AG verlängern sich die geschätzten Lieferzeiten automatisch. Verlangt der AG nachträglich eine Änderung des Auftrages, so sind neue Lieferzeiten/Fertigstellungstermine zwischen AG und AN zu vereinbaren.

4c. Die Lieferung bzw. Zustellung der Waren erfolgt durch die AN. Teillieferungen sind in allen Fällen zulässig. Für den Fall, dass der AG einen Versand durch Dritte wünscht, erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des AG. Die Gefahr geht auf den AG, sobald die Sendung an die den Versand ausführenden Dritten vom AN übergeben worden ist.

4d. Nimmt der AG die Lieferung der Waren innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung bzw. Avisierung der Zustellung/des Versandes nicht prompt ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann gilt die Leistung des AN als vollständig erbracht und der AN ist berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des AG entweder selbst oder bei einem Dritten einzulagern und gleichzeitig für die Waren Rechnung zu legen. Für die Lagerung durch den AN kann dieser Lagerkosten in Höhe von EUR 10,-/Tag gesondert in Rechnung stellen.

4e. Bei substantiellem Verzug der Freigabe von (Produktions-)Mustern durch den AG hat der AN das Recht, nach Nachfristsetzung von mindestens einer (1) Woche, schon hergestellte Teile der Waren an den AG unkonfektioniert auszuliefern.

5. Mängelrüge und Gewährleistung

5a. Der AN leistet für die beauftragten Waren grundsätzlich für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der Lieferung/Fertigstellung Gewähr. Ansprüche aus Gewährleistung erlöschen aber vor Ende der vorgenannten Frist, wenn der AG offensichtliche Mängel der Waren nicht sofort bei Übernahme der Waren und versteckte Mängel nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung rügt.

5b. Vom AG beigestellte Produktionsmittel sind nicht Gegenstand der Gewährleistung; ebenso leistet der AN keine Gewähr wenn der AG die vom Mangel betroffenen Waren durch Dritte oder den AG selbst verändert oder instand gesetzt werden.

5c. Zur Ausführung der Gewährleistung hat der AG die mangelhaften Waren dem AN grundsätzlich in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen.

5d. Mängel an Teilen der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

6. Zahlungsbedingungen

6a. Der AN ist berechtigt, 50% des geschätzten Auftragswertes im Voraus zu verlangen.

6b. Sollte in den Rechnungen des AN kein Fälligkeitsdatum angegeben sein, so ist der vom AN in Rechnung gestellte Betrag jedenfalls binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind vom AG Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu entrichten. . Kosten für Mahnschreiben des AN hat der AG jeweils mit Euro 25,00 inkl. Ust zu ersetzen. Außergerichtliche und gerichtliche Betreibungskosten durch einen Rechtsfreund sind vom AG nach den hierfür vorgesehenen Kostentarifen (Rechtsanwaltstarifgesetz oä) zu ersetzen. Die Aufrechnung von Forderungen des AG gegen den AN mit dessen behaupteten Forderungen ist ausgeschlossen.

6c. Soweit vom AN eine Zahlung durch Wechsel, Scheck, etc. akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber und nicht an Zahlungsstatt.

6d. Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche des AN in dessen Eigentum.

6f. Für den Fall der Annahmeverweigerung durch den AG ist der AN berechtigt, den vollen Betrag des Auftrages in Rechnung zu stellen.

7. Urheberrechte

Für die Prüfung des Rechts zur Vervielfältigung von Mustern, Designunterlagen, Schnitten etc. ist der AG verantwortlich. Der AN haftet nicht für die Verletzung von diesbezüglichen Urheber- oder Markenschutzrechten Dritter und der AG hat den AN für solche Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Bei Fertigungen von Lizenzprodukten oder Produkten, die dem Markenschutzgesetz unterliegen sind vom AG die Lizenzerteilung und/oder eine Bestätigung des Markeninhabers vorzulegen.

8. Sonstiges und Datenschutz

8a. Der Sitz des AN ist auch der Erfüllungsort. Auf die gegenständliche Vereinbarung der Geschäftsbedingungen kommt österreichisches Recht und Ausschluss der privatrechtlichen Verweisungsnormen zur Anwendung. Für Streitigkeiten aus dem hier eingegangenen Rechtsverhältnis wird das für den Sitz des AN sachlich und örtlich zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, soweit für Konsumenten als AG dem nicht entsprechende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

8b. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen aller Verträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AN.

8c. Der AG erklärt sich mit der Auftragserteilung einverstanden, dass seine im Zuge dieses Rechtsgeschäfts erfassten, personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon/Faxnummern und Email-Adresse etc.) erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der AG erklärt darüber hinaus sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten zu Zwecken des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen und vom AN vor Annahme eines Auftrags und bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrags eine Bonitätsprüfung des AG vorgenommen werden kann.